

STATUTEN

HIS Zentralschweiz

GRUNDSÄTZLICHES

1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «HIS Zentralschweiz» besteht eine regionale Wirtschafts- und Berufsorganisation der Sägewerke sowie verwandter Branchen und Betriebe der Holzindustrie der Zentralschweiz mit den Kantonen Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Uri, Zug und Tessin.

Rechtsform ist ein Verein nach Art. 60 ZGB.

Der Sitz der HIS Zentralschweiz ist am Ort der Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz.

2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Betriebe und Berufsangehörigen der Säge- und Holzindustrie in der Zentralschweiz zur:

- a. Stärkung der Branche und der selbständigen Unternehmungen
- b. Förderung der regionalen Holzverwendung
- c. Förderung der regionalen Berufsausbildung und -werbung
- d. Vertiefung der Kollegialität und der Zusammenarbeit im Mitgliederkreis
- e. Vertretung der Interessen der Mitglieder innerhalb der Wertschöpfungskette Holz, gegenüber von HIS Schweiz, der Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz und gegen aussen
- f. Regionale Umsetzung der nationalen Verbandspolitik und der Verbandsaktivitäten.

3 Mittel zur Zweckerfüllung

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- a. eine eigene Geschäftsstelle unterhalten,
- b. Richtlinien und Reglemente aufstellen sowie Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,
- c. sich anderen Organisationen und Institutionen anschliessen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen,
- d. den Mitgliedern Dienstleistungen anbieten und Informationen vermitteln,
- e. die Interessen der Mitglieder in der Politik und Wertschöpfungskette Holz aktiv vertreten,
- f. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchführen,
- g. Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Zur Erreichung seiner Ziele und für die Umsetzung von Aktivitäten kann der Verein Partnerschaften eingehen.

4 Grundsätze

Der Verein wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt und die aus ihm hervorgehenden Leistungen sind der Nachhaltigkeit verpflichtet. Das heisst, ökologische, soziale und ökonomische Grundregeln werden eingehalten.

5 Verhältnis zu schweizerischen Organisationen

Der Verein arbeitet mit dem Verband Holzindustrie Schweiz HIS aktiv zusammen. Er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Dachorganisationen bei der Umsetzung ihrer Ziele und Aktionen in der Zentralschweiz.

Die Beschlüsse der HIS Zentralschweiz dürfen mit denjenigen von Holzindustrie Schweiz nicht im Widerspruch stehen.

Die HIS Zentralschweiz erstattet Holzindustrie Schweiz über seine Tätigkeit sowie über besondere Vorkommnisse in seinem Sektionsgebiet mindestens einmal jährlich Bericht.

Mitgliedschaft

6 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

6.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder des Verbandes Holzindustrie Schweiz HIS:

- a. natürliche und juristische Personen, die eine eigene oder gepachtete Sägerei betreiben,
- b. natürliche und juristische Personen, die einen verwandten Betrieb mit gleichen Interessen betreiben.

6.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die in der Branche tätig waren. Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig.

Wird der Antrag angenommen, erfolgt der Statuswechsel auf das darauffolgende Verbandsjahr.

6.3 Freimitglieder

Langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliederfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen, können auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.

6.4 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich durch ihre Tätigkeit als Aktivmitglied für die Sache der regionalen Säge- und Holzindustrie besonders verdient gemacht haben.

6.5 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck und die Aufgaben der HIS Zentralschweiz unterstützen. Gönner zahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Verein und die von ihm geschaffenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie handeln nicht gegen die Interessen des Vereins.

Sie bezahlen die festgelegten Jahresbeiträge fristgerecht und verfügen über ein in Art. 10.3 geregeltes Stimmrecht.

8 Eintritt und Austritt

8.1 Eintritt

Der Antrag um Aufnahme als Aktiv- und Passivmitglied muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

8.2 Austritt

Der Austritt von Mitgliedern ist mit schriftlicher Kündigung innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. In besonderen Fällen kann der Vorstand den sofortigen Austritt zulassen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Austritt entbindet aber nicht von der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

8.3 Ausschluss

Mitglieder können bei Vorliegen wichtiger Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

ORGANISATION

9 Organe

Die Organe der HIS Zentralschweiz sind:

- die Generalversammlung
- die Revisionsstelle
- der Vorstand

10 Die Generalversammlung

10.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- b. Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vorstands, der Revisionsstelle und Nomination eines Vorstandsmitgliedes des Verbandes Holzindustrie Schweiz als Vertreter der HIS Zentralschweiz;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Entschädigungen für Vorstand, Fachkommissionen und allfälliger weiterer Dienstleistungen für den Verband und Genehmigung des Budgets;
- d. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- e. Genehmigung des Protokolls und Entlastung der Vereinsorgane;
- f. Festsetzung und Änderung der Statuten und von Reglementen;
- g. Auflösung oder Fusion des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

10.2 Anträge und Fristen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres statt. Ausserordentliche Versammlungen sind möglich, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn eine Anzahl Mitglieder, die zusammen einen Fünftel der Mitgliederstimmen auf sich vereinigen, dies verlangt.

Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung.

Anträge zu traktandierten Geschäften können an der Versammlung eingebracht werden. Der Antrag auf Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste muss dem Vorstand bis spätestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Die angepasste Traktandenliste wird bis 10 Kalendertage vor der Generalversammlung an die Mitglieder verschickt.

10.3 Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder verfügen über ein Stimmrecht, das von einem Firmenmitarbeiter auszuüben ist.

Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt. Frei- und Ehrenmitglieder können aber ihre Firma als Aktivmitglied stimmberechtigt vertreten.

Jede an der Generalversammlung anwesende natürliche Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.

10.4 Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

10.5 Beschlussfassung

Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die ordentlich traktandiert oder gemäss Art. 10.2 fristgerecht eingereicht wurden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen und mit Stimmkarten durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein entsprechender Antrag in offener Abstimmung mindestens einen Fünftel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, gibt der Stichentscheid des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, gibt der Stichentscheid des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Änderung der Statuten, zum Ausschluss eines Mitgliedes und zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

10.6 Protokoll

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11 Die Revisionsstelle

Aus dem Kreis der Stimmberechtigten sind zwei Revisoren zu wählen. Sie kontrollieren jährlich die Jahresrechnung und die Buchhaltung. Sie stellen der Generalversammlung einen Bericht ab. Die Revisoren sind für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden. Zur Unterstützung der Revisoren kann die Generalversammlung zusätzlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft bestimmen.

12 Der Vorstand

12.1 Zweck

Der Vorstand ist das Exekutivorgan der HIS Zentralschweiz. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Gesamtinteressen der regionalen und der schweizerischen Säge- und Holzindustrie bzw. der Mitglieder wahrzunehmen.

Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten der HIS Zentralschweiz und erledigt alle in die Zweckbestimmung gemäss Artikel 3 fallenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

12.2 Befugnisse

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand legt das Jahresprogramm und den Einsatz der Mittel im Sinne von Art. 2 und 3 und im Rahmen der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten fest. Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a. Strategische, operative und finanzielle Führung der HIS Zentralschweiz
- b. Definieren von Wirkungszielen und Controlling über deren Erfüllung
- c. Beschliessen von Projekten und Aktivitäten zur Umsetzung und Bereitstellen der notwendigen Mittel
- d. Vorbereiten der Geschäfte und Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- e. Türöffner und Netzwerkbearbeitung
- f. Vertretung der HIS Zentralschweiz gegen aussen und in übergeordneten Gremien des Verbandes Holzindustrie Schweiz
- g. Bestimmung einer Geschäftsstelle
- h. Einsetzen von Fachkommissionen

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einer Geschäftsführung übertragen.

Im Rahmen dieser Statuten entscheidet der Vorstand in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand hat die Kompetenz für einmalige Ausgaben von Fr. 15'000.- pro Jahr.

12.3 Leitung

Den Vorsitz an den Vorstandssitzungen führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

12.4 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Eine von HIS Schweiz zugewiesene Kontaktperson ist Gast im Vorstand der HIS Zentralschweiz.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die regionale Verteilung und auf die Tätigkeitsgebiete der HIS Zentralschweiz Rücksicht zu nehmen. Jeder angeschlossene Kanton soll nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein.

12.5 Amtsdauer

Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt. In der Zwischenzeit eingetretene Mitglieder des Vorstandes werden im normalen Wahlrhythmus wiedergewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer wird auf vier Amtsperioden beschränkt.

12.6 Wählbarkeit

In den Vorstand sind nur aktive Unternehmer oder leitende Mitarbeiter von Mitglied-Firmen wählbar.

12.7 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Aktivitäten erfordern. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes können eine Sitzung des Vorstandes verlangen.

Die Einladung ist an keine Form oder Zeit gebunden.

13 Geschäftsstelle

Für die Vorbereitung und den Vollzug der Verbandsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle geführt werden.

14 Zeichnungsberechtigung

Die HIS Zentralschweiz zeichnet gegen aussen durch die kollektiv zeichnungsberechtigten Personen, die durch den Vorstand bestimmt werden.

FINANZEN UND HAFTUNG

15 Verzicht auf Gewinnstreben

Der Verein verzichtet auf Gewinnstreben und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein verpflichtet sich, mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung vorzuweisen. Eine mittelfristige Finanzplanung zeigt auf, dass dies über mehrere Jahre erfolgt.

16 Finanzmittel und Aufwand

Der Verein finanziert sich aus:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen der Mitglieder;
- Erträgen aus Dienstleistungen, Aktivitäten und Projekten;
- Freiwilligen ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
- Zuwendungen und Beiträgen von Organisationen, Privaten und der öffentlichen Hand;
- Vermögensertrag usw.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jeweils für ein Vereinsjahr durch die Generalversammlung festgelegt. Sie haben die festgelegten Beiträge innerhalb von 30 Tagen einzuzahlen. Mitglieder, die den Beitrag nicht zahlen, können ausgeschlossen werden.

Die jährlichen Ausgaben haben sich nach dem Voranschlag, den Einnahmen und den vorhandenen Mitteln zu richten.

17 Entschädigungen und Spesen

Entschädigungen und Spesen sind in einem Finanzreglement zu regeln.

18 Buchführung und Finanzcontrolling

Der Verein wendet die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung gemäss Obligationenrecht an.

Die Geschäftsstelle erstellt zuhanden des Vorstandes nach dessen Vorgaben ein Finanzcontrolling. Für grosse Projekte wird ein projektspezifisches Finanzcontrolling definiert, von der Geschäftsstelle erarbeitet und vom Vorstand halbjährlich kontrolliert.

19 Zuständigkeiten und Kompetenzen

19.1 Ordentliche Ausgaben

Die Organe können diejenigen Ausgaben tätigen, die im genehmigten Jahresbudget vorgesehen sind.

Ausgaben im Rahmen von Projekten gemäss Jahresplan erfordern einen Projektplan sowie die Projektgenehmigung durch den Vorstand.

Aktivitäten, Projekte und Dienstleistungen können vom Vorstand erst zur Umsetzung freigegeben werden, wenn das Budget genehmigt, die Finanzierung gesichert und das Finanzcontrolling definiert ist.

20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

21 Haftung

Der Verein HIS Zentralschweiz haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins HIS Zentralschweiz bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung.

Der bei Auflösung des Regionalverbandes nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Abzug der Liquidationskosten vorhandene Überschuss wird an eine dannzumal zu bezeichnende Institution bezahlt.

23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung der HIS Zentralschweiz vom 1. Juli 2020 angenommen worden.

Für den Verein HIS Zentralschweiz:

Alpnach, 1. Juli 2020

Präsident HIS Zentralschweiz

.....
Martin Dahinden

Tagespräsident

.....
Pirmin Jung